



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 15/2014 vom 26. Mai 2014

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße: Allgemeinverfügung; tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung; tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße: Allgemeinverfügung; tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, 76829 Landau zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 20.05.2014
(Az.: 7/182-57)

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 01.05.2014, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinde Gommersheim wird zum Sperrbezirk erklärt:

Das Sperrgebiet wird in nördlicher und östlicher Richtung begrenzt durch die Landesstraße L 538, in südlicher Richtung durch die Kreisgrenze zum Landkreis Germersheim und in westlicher Richtung durch die L 530.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

Für den Bereich südlich der Kreisgrenze wird ein Sperrbezirk von der Kreisverwaltung Germersheim eingerichtet.

2. Für den Sperrbezirk gilt:

- a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Südlichen Weinstrasse, Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau anzuzeigen.
- b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn im Rahmen der ersten Untersuchung keine Faulbrutsymptome festgestellt und Futterproben entnommen wurden, deren Ergebnis unbedenklich war.
- c) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25 000,00 EUR geahndet werden.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 19.05.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Gommersheim befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die

durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.suedliche-weinstrasse.de, Impressum, aufgeführt sind.

76829 Landau, den 20.05.2014
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Mäckel
Abteilung Veterinärwesen und Landwirtschaft



2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung; tierseuchenrechtliche Anordnung zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen.

Allgemeinverfügung

Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, zur Bekämpfung der bösartigen Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 22.05.2014 (Az.: 43/182-22)

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 01.05.2014, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) sowie §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung vom 20.12.2005 ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinde Freisbach wird zum Sperrbezirk erklärt:

Der Sperrbezirk wird in seinem nördlichen Verlauf begrenzt durch die Schnittpunkte der L 530 mit der Kreisgrenze und der L 538 mit der Kreisgrenze.

Im weiteren erfolgt die Begrenzung durch die L 530 von der nördlichen Kreisgrenze bis Freisbach; dort im weiteren Verlauf als Gommersheimer Straße, dann auf die L 507 (Hauptstraße) übergehend, diese dann im weiteren Verlauf als Weingartener Straße (L 507) bis Weingarten.

In Weingarten in die Schloßgasse (L 507) übergehend bis Abzweigung Im Wirtsgarten. Dann Fortsetzung Im Wirtsgarten in östlicher Richtung bis Abzweigung Wiesenweg, dieser dann in seinem weiteren Verlauf als Gartenweg bis Schwegenheim Einmündung in die Neustadter Straße (L 538). Die L 538 dann nach Norden Richtung Gommersheim bis zur Kreisgrenze des Landkreises Germersheim.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

Für den Bereich nördlich der Kreisgrenze ist ein Sperrbezirk von der Kreisverwaltung Südliche Weinstrasse eingerichtet.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
 - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Bereich Veterinärwesen, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, anzuzeigen.
 - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Germersheim unverzüglich auf bösartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
 - c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d findet keine Anwendung auf:

- 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
- 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

- 1. Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30 000,00 EUR geahndet werden.
- 2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
- 3. Diese Anordnung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 4. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 19.05.2014 wurde in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Gommersheim befindet, die bösartige Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bösartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a bis e angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im

Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

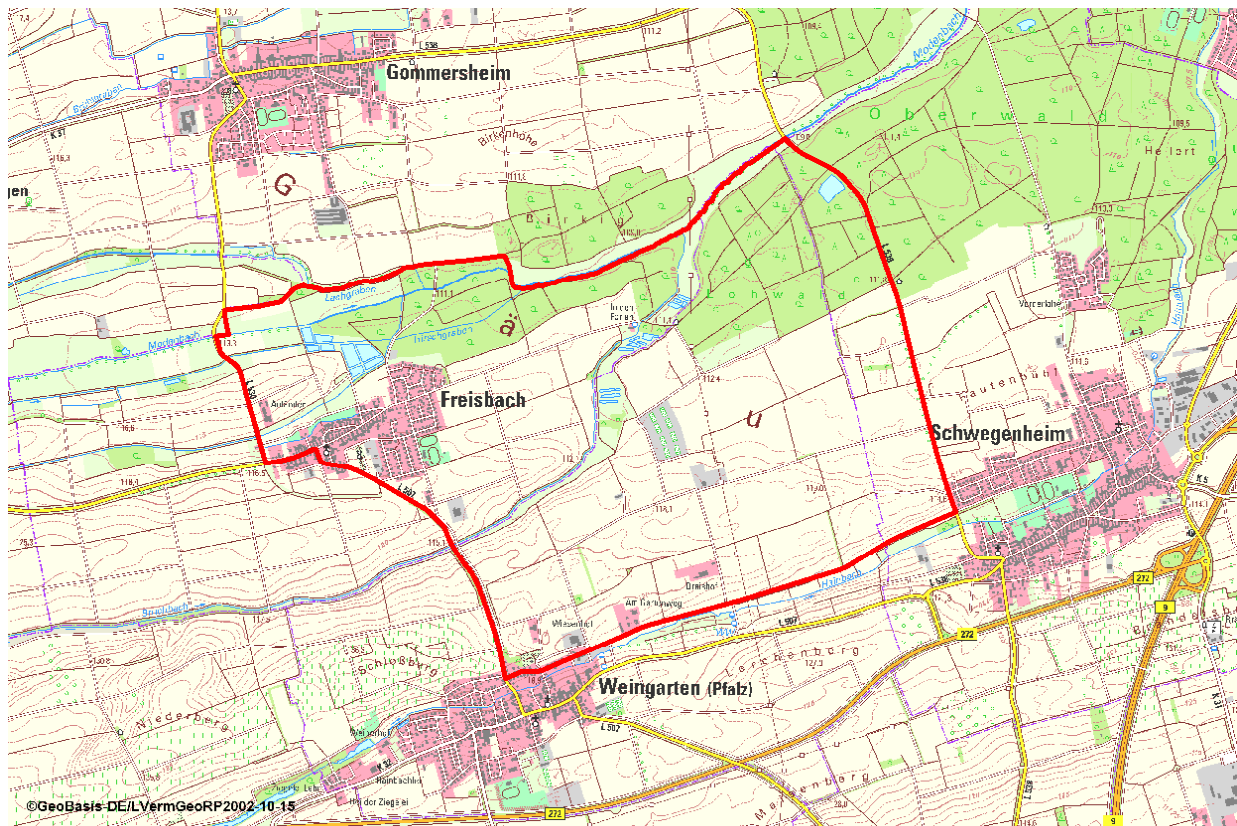
76726 Germersheim, den 22.05.2014
Kreisverwaltung Germersheim

Im Auftrag

gez.

Herrmann

Kreisverwaltung Germersheim
Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz



Amtsblatt Landkreis Germersheim, 26.05.2014 (E-Mail-Version I)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de